

Bekanntmachung

Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), in Verbindung mit §§ 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610) und den in den Präambeln der geänderten Satzungen im Einzelnen genannten Bestimmungen - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 24.04.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 24.04.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- „(3) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Änderung der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) vom 04.06.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2022

Die Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) vom 04.06.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

- „(7) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dormagen vom 21.12.2022

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dormagen vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- „(4) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Änderung der Satzung der Stadt Dormagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 07.01.2013

Die Satzung der Stadt Dormagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 07.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- „(4) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Änderung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Dormagen vom 19.12.2008

Die Satzung für die Städtische Volkshochschule Dormagen vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- „(4) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 18.12.2023

Erik Lierenfeld
Bürgermeister